

Öffentlich rechtliche Versorgung (VBL, ZVK ...)

„Umlagesysteme bedeuten Beitragssteigerung –
Kapitalgedeckte Systeme bedeuten Kalkulierbarkeit“

Bei Übernahmen oder Privatisierung von Unternehmen, die öffentlich-rechtlich organisiert waren, werden die umlagefinanzierten Versicherungen der Arbeitnehmer/innen in der Regel mit übernommen. Sie sollen allerdings meist nicht mehr in alter Form fortgeführt werden. Die neuen Arbeitgeber beabsichtigen häufig, die umlagefinanzierten Versicherungen in vorhandene oder neu zu bildende, kapitalgedeckte Systeme umzuwandeln.

Das Motiv ist einfach:

In den umlagefinanzierten Versicherungen steigen die Beiträge aus Sicht der Arbeitgeber unkontrollierbar (manche meinen gut Dünken der Kassen), ohne dass der jeweilige Arbeitgeber Einfluss darauf nehmen kann.

In den kapitalgedeckten Systemen besteht für den Arbeitgeber Planungssicherheit.

Hinzu kommt die demographische Entwicklung, die nicht unproblematisch ist.

In der Privatisierung von kommunalen Unternehmen haben wir es auch oft mit beamteten Arbeitnehmern zu tun, denen im Ruhestand eine Beamtenpension (die bisher aus dem lfd. Haushalt finanziert wird), zusteht. Dieser Tatbestand ist leider nicht zu ändern.

Es besteht allerdings die Möglichkeit, die künftigen Pensionslasten auszufinanzieren.

Dies geschieht entweder im Wege der Zuweisung gemäß Paragraph 123a BRRG Abs. 2 oder es kann bei Aufhebung des Beamtenstatus künftig 1:1 eine privatrechtliche Versorgung abgebildet werden.

Selbst in kommunalen, bestehenden Landesbetrieben wurden diese Möglichkeiten bereits genutzt, um eine Kalkulierbarkeit der Versicherungen zu erlangen.

Auch in diesen Fällen können wir Ihnen Lösungs- und Ausstiegsszenarien aus den umlagefinanzierten Versicherungskassen (ZVK, KZVK, VBL, Ruhegeldkassen u.a.), bis hin zur Kapitaldeckung einer Beamtenversicherung, aufzeigen.